

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Generalsekretariat

Kommunikation

19. Dezember 2021

SCHUTZKONZEPT

COVID-19: Sportanlagen im kantonalen Besitz

1. Geltungsbereich

Dieses Dokument ist ab Montag, 20. Dezember gültig. Bis dahin gelten die bisherigen Regelungen.

In kantonalem Besitz befinden sich die Sportanlagen der Berufsfachschule Gesundheit und Soziales (BFGS), der Kantonalen Schule für Berufsbildung, der Neuen und Alten Kantonsschule Aarau, der Kantonsschule Baden, der Kantonsschule Wettingen und der Kantonsschule Wohlen. Die Sportanlagen der Kantonsschule Zofingen werden von einer gemeinsamen Betriebsgruppe der Stadt Zofingen und des Kantons Aargau betrieben, das vorliegende Schutzkonzept hat für jene Anlagen ebenfalls Gültigkeit.

Für das Hallenbad Telli gilt ein separates Schutzkonzept.

Das vorliegende Schutzkonzept kann durch den jeweiligen Betreiber vor Ort spezifiziert werden.

2. Betrieb der Sportanlagen in kantonalem Besitz

Alle Sportanlagen in kantonalem Besitz sind gemäss den in diesem Dokument genannten Ausführungen geöffnet. Ebenso ist sowohl im Aussenbereich als auch Innenbereich der Leistungs- und Profisport gemäss BAG, BASPO, Swiss Olympic und den Sportverbänden möglich.

Im Grundsatz gilt in allen Sportanlagen im kantonalen Besitz in allen Innenräumen eine 2G-Zertifikatspflicht für alle Personen ab 16 Jahren und eine Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren.

Die Sportanlagen, Garderoben, Duschen, etc. werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt. Es sind grundsätzlich keine ausserordentlichen Reinigungsmassnahmen und Desinfektionen vorgesehen. Der Betreiber vor Ort kann Anpassungen vornehmen. Die Reinigung von Sportgeräten ist Aufgabe des jeweiligen Besitzers des Sportgeräts (Betreiber der Sportanlage oder Trainingsveranstalter).

3. Sportaktivitäten: Trainingsbetrieb und Wettkämpfe

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb in den Sportanlagen in kantonalem Besitz ist grundsätzlich möglich.

3.1 Profisport/Leistungssport

Leistungssportlerinnen und Leistungssportler mit einem nationalen oder Leistungsausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) sowie bei Mannschaftssportarten im professionellen oder semiprofessionellen Betrieb haben mit einem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat (3G) Zugang zu öffentlichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben und müssen keine Maske tragen.

Für den Profisport gelten ausserdem die Regeln der Arbeitswelt. Die Arbeitgeber, in diesem Fall die Clubs und Stadionbetreiber, legen die Schutzmassnahmen im Schutzkonzept fest.

3.2 Trainingsbetrieb Breitensport

Aussenbereiche

Für sportliche Aktivitäten, die ausschliesslich in Aussenbereichen stattfinden, bestehen keine Vorgaben.

Innenbereiche

- **2G-Zertifikatspflicht:** Für sportliche Aktivitäten in Innenräumen der kantonalen Sportanlagen gilt für Personen ab 16 Jahren grundsätzlich die 2G-Zertifikatspflicht. Ein 2G-Zertifikat erhalten Geimpfte und Genesene.
 - Es kann seitens Trainingsveranstalters auf 2G+ (Geimpft, Genesen plus Zertifikat eines negativen Corona-Tests) ausgeweitet werden. Kein negativer Corona-Test brauchen Personen, deren Impfung oder Genesung maximal 120 Tage zurückliegt. Weitere Informationen dazu sind zu finden unter dem folgenden Link: [BAG Covid-Zertifikat](#).
- **Maskenpflicht:** Jede Person ab 12 Jahren muss in Innenräumen von kantonalen Sportanlagen eine Maske tragen. Die Maskenpflicht gilt für alle Anwesenden ab Eintritt ins Gebäude und in allen Innenräumen (Eingangsbereich, Wartebereiche, Garderoben, Zuschauerplätze, etc.).
 - Während der sportlichen Aktivität dürfen Personen unter 16 Jahren die Maske ablegen. Für alle anderen Personen gilt die Maskenpflicht grundsätzlich auch während der Sportausübung, sowohl für Trainings wie auch für Veranstaltungen und Wettkämpfe.
 - Die Maskenpflicht kann im Amateur- und Breitensport aufgehoben werden, wenn seitens Trainingsveranstalters der Zugang auf Personen beschränkt wird, die geimpft, genesen und zusätzlich negativ getestet sind (2G+). Die 2G+-Regel gilt nicht für Personen unter 16 Jahren.
 - Wird von mindestens einer anwesenden Person bei der sportlichen Aktivität auf ein Maskentragen verzichtet, sind die Kontaktdaten aller anwesenden Personen zu erheben. Wird der Sport von sämtlichen Personen mit Maske ausgeübt, ist die Erhebung der Kontaktdaten nicht zwingend. Detaillierte Bestimmungen zu den nationalen Vorgaben für Sportaktivitäten sind dem [FAQ des BASPO](#) zu entnehmen.

3.3 Wettkämpfe und Sportveranstaltungen

Meldepflicht für Veranstaltungen ab 300 Personen

Im Aargau muss jede Veranstaltung ab 300 Personen (es zählen alle Personen – Teilnehmende inkl. Besuchende, Helfende, etc.) den kantonalen Behörden bekannt gegeben werden – unabhängig davon, ob der Wettkampf/die Veranstaltung in Innen- oder in Aussenräumen stattfindet.

Weitere Informationen: [Vorgaben zu Veranstaltungen - Kanton Aargau \(ag.ch\)](#)

Zertifikatspflicht

- Aussenbereich: Bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen im Freien mit mehr als 300 Personen – Teilnehmende, inkl. Helfende, Zuschauende, etc. – gilt die 3G-Zertifikatspflicht. Nur geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen erhalten Zutritt.
- Innenbereich: An Wettkämpfen und Sportveranstaltungen in Innenräumen von kantonalen Sportanlagen gilt für Personen ab 16 Jahren grundsätzlich die 2G-Zertifikatspflicht, unabhängig der Anzahl anwesenden Personen. Nur geimpfte oder genesene Personen erhalten Zutritt.
 - Es kann seitens Wettkampfveranstalter auf 2G+ (Geimpft, Genesen plus Zertifikat eines negativen Corona-Tests) ausgeweitet werden. Kein negativer Corona-Test brauchen Personen, deren Impfung oder Genesung maximal 120 Tage zurückliegt. Weitere Informationen dazu sind zu finden unter dem folgenden Link: [BAG Covid-Zertifikat](#)

Maskenpflicht

- Aussenbereich: Umfasst eine Veranstaltung mehr als 1000 Personen (es zählen alle Personen – Teilnehmende inkl. Besuchende, Helfende, etc.) gilt im Aargau eine Maskenpflicht für alle anwesenden Personen ab 12 Jahren auch im Aussenbereich.
 - Für die Konsumation von Speisen und Getränken darf die Maske abgenommen werden. Die Konsumation muss jedoch sitzend erfolgen (gilt nicht für am Wettkampf beteiligte Sporttreibende).
- Innenbereich: Jede Person ab 12 Jahren muss in Innenräumen von kantonalen Sportanlagen eine Maske tragen. Die Maskenpflicht gilt für alle Anwesenden ab Eintritt ins Gebäude und in allen Innenräumen (Eingangsbereich, Wartebereiche, Garderoben, Zuschauerplätze, etc.).
 - Während der sportlichen Aktivität dürfen Personen unter 16 Jahren die Maske ablegen. Für alle anderen Personen gilt die Maskenpflicht grundsätzlich auch während der Sportausübung, sowohl für Trainings wie auch für Veranstaltungen und Wettkämpfe.
 - Die Maskenpflicht kann im Amateur- und Breitensport aufgehoben werden, wenn seitens Wettkampfveranstalter der Zugang auf Personen beschränkt wird, die geimpft, genesen und zusätzlich negativ getestet sind (2G+). Die 2G+-Regel gilt nicht für Personen unter 16 Jahren.
 - Wird von mindestens einer anwesenden Person bei der sportlichen Aktivität auf ein Maskentragen verzichtet, sind die Kontaktdaten aller anwesenden Personen (auch der Zuschauenden) zu erheben. Wird der Sport von sämtlichen Personen mit Maske ausgeübt, ist die Erhebung der Kontaktdaten nicht zwingend.
 - Für die Konsumation von Speisen und Getränken darf die Maske abgenommen werden. Die Konsumation muss jedoch sitzend erfolgen (gilt nicht für am Wettkampf beteiligte Sporttreibende).

Beschränkung auf 2G+

Unabhängig von der Anzahl anwesenden Personen und unabhängig davon, ob eine Veranstaltung drinnen oder draussen stattfindet, haben Organisatoren und Veranstalter die Möglichkeit, den Zutritt auf geimpfte, genesene und zusätzlich negativ getestete Personen (2G+) zu beschränken und auf eine Maskenpflicht zu verzichten. Detaillierte Bestimmungen zu den Vorgaben für Wettkämpfe und Sportveranstaltungen sind dem [FAQ des BASPO](#) zu entnehmen.

4. Schutzkonzepte der Trainings- und Wettkampfveranstalter

4.1 Grundsätze

Sämtliche Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus im Zusammenhang mit Sportaktivitäten umzusetzen.

Jede an einer Sportaktivität teilnehmende Person, soll weiterhin seine Eigenverantwortung wahrnehmen. Dabei gilt:

- Nur gesund und symptomfrei ins Training, an den Wettkampf, an die Veranstaltung. Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainer sowie Gäste mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.
- Fakultatives Maskentragen, wo möglich Abstand zu anderen einhalten
- Regelmässiges testen, freiwilliges impfen

Detaillierte weitere Bestimmungen zu den Vorgaben für Sportaktivitäten sind dem [FAQ des BASPO](#) zu entnehmen.

4.2 Ausarbeitung und Umsetzung der Schutzkonzepte

Auf der Grundlage der allgemeinen Vorgaben und/oder der Vorgaben des jeweiligen Verbands muss jeder Trainings- und Wettkampfveranstalter ein auf seine Trainings/seinen Wettkampf angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle. Es erfolgt keine vorgängige Prüfung der Schutzkonzepte durch den Kanton oder den Betreiber der Sportanlage.

Wer als Sportgruppe keinem übergeordneten Verband angeschlossen ist, hat ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen. Individualsportlerinnen und -sportler müssen bis zu einer Gruppengrösse von 5 Personen keine Schutzkonzepte erstellen.

Es ist Aufgabe des Trainings-/Wettkampfveranstalters sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden, Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) detailliert über das Schutzkonzept informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und einhalten.

Sollte eine Sportanlage mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden.

5. Kontaktpersonen

Als Kontaktpersonen dienen für jede Sportanlage die folgenden Personen:

Sportanlagen	Zuständig	Tel.	E-Mail
BFGS	<i>Keine Nutzung der Anlage durch Externe</i>		
KSB	Nick Furrer	062 834 68 50	Nick.Furrer@ag.ch
Alte Kantonsschule Aarau	Daniel Giger	062 834 64 00	Daniel.Giger@ag.ch
Neue Kantonsschule Aarau	Silvia Kneuss	062 837 94 91	Silvia.Kneuss@ag.ch
Kantonsschule Baden	Elena Aiello	056 200 04 07	Elena.Aiello@ag.ch

Sportanlagen	Zuständig	Tel.	E-Mail
Kantonsschule Wettingen	Lukas Baer	056 437 24 05	Lukas.Baer@ag.ch
Kantonsschule Wohlen	Ariane Huber	056 618 49 34	Ariane.Huber@ag.ch
Kantonsschule Zofingen	Daniel Gubler	062 745 55 10	daniel.gubler@bzz-betrieb.ch

6. Auskunft

KANTON AARGAU
Departement Bildung, Kultur und Sport
Abteilung Hochschulen und Sport
Sektion Sport
E-Mail: sport@ag.ch

Davide Anderegg
Fachspezialist Kommunikation